



An den Grossen Rat

12.5092.02

GD/P125092

Basel, 28. Mai 2014

Regierungsratsbeschluss vom 27. Mai 2014

Anzug Gülsen Öztürk und Konsorten betreffend altersgerechter kommunaler Wohnungsbau

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 9. Mai 2012 den nachstehenden Anzug Gülsen Öztürk und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Wohnqualität und Wohnausstattung sind für viele ältere Menschen für das subjektive Wohlbefinden sowie für das Fortführen eines selbstbestimmten Lebens sehr entscheidend. Dieser Tatsache stehen zwei andere Tatsachen gegenüber:

- 1) Viele ältere Menschen verfügen nicht über genügend Vermögen oder Einkommen aus Renten, um ihre Wohnungen altersgerecht (hindernisfrei) umzubauen, in vom Vermieter altersgerecht umgebauten Wohnungen zu bleiben oder solche anzumieten.
- 2) Altersgerechter und erschwinglicher Wohnraum ist im Kanton Basel-Stadt knapp. Doch Personen mit tiefen Einkommen sind besonders auf eine günstige Wohnung angewiesen.

Von dieser Situation sind sowohl einheimische als auch zugewanderte ältere Menschen betroffen. Mit einem massgeblichen Unterschied. Aus Untersuchungen geht hervor, dass die Wohnungsbedingungen für Migrantinnen und Migranten, insbesondere für ältere, schlechter sind als für Einheimische. Das stimmt auch für Basel. Teure und lärmige Wohnungen werden oft von der Migrationsbevölkerung angemietet, da ihr auf dem Wohnungsmarkt praktisch keine andere Alternative angeboten wird. Denn Personen mit ausländischem Namen haben noch weniger Möglichkeiten, eine günstige Wohnung zu bekommen. Besonders schwierig und fast unmöglich ist es für sie, in Basel eine Genossenschaftswohnung zu erhalten. Viele Wohnbaugenossenschaften haben etliche unausgesprochene Vorbehalte gegenüber Menschen mit einem ausländisch klingenden Namen.

Es ist unser Anliegen, dass sowohl einheimische wie zugewanderte alte Menschen in sozialer Wohnsicherheit in altersgerechten Wohnungen, auch mit Betreuung und finanzieller Unterstützung, in Würde und in ihrem Zuhause älter werden können.

Deshalb fordern wir den Regierungsrat auf zu prüfen, bis wann im Kanton Basel-Stadt bezahlbare, altersgerechte Wohnungen geschaffen werden können, die auch für ältere Menschen mit Migrationshintergrund zugänglich sind.

Gülsen Öztürk, Mustafa Atici, Martin Lüchinger, Christoph Wydler, Heidi Mück, Bülent Pekerman, Sabine Suter, Salome Hofer, Kerstin Wenk, Brigitte Heilbronner“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Gemäss der Anfang 2013 durchgeföhrten Bevölkerungsbefragung 55+ und der im Rahmen der Anpassung der kantonalen Alterspolitik durchgeföhrten externen Vernehmlassung, hat sich betreffend konkrete Umsetzung der regierungsrätlichen Leitlinien zu Basel 55+ schwergewichtig und übereinstimmend ein Handlungsbedarf in fünf Schwerpunkten ergeben.

Einer dieser Schwerpunkte betrifft die Beratung und Unterstützung umzugswilliger oder zum Umzug gezwungener älterer Menschen, Menschen also, die in älteren Mietwohnungen leben und tendenziell immer stärker von Kündigungen betroffen sind, sowie Umzugswillige, die grosse Wohnungen oder Häuser gerne gegen kleine, altersgerechte eintauschen würden.

2. Die Wohnbevölkerung 55+ im Kanton Basel-Stadt

Ende 2012 lebten im Kanton Basel-Stadt 61'231 Menschen im Altersbereich 55+ und 13'569 Menschen im Altersbereich 80+. Darunter waren 10'503 Ausländerinnen und Ausländer aus dem Altersbereich 55+ und 773 Ausländerinnen und Ausländer aus dem Altersbereich 80+. Aufgrund dieser Zahlen wird das Anliegen des Anzugs, bezahlbare altersgerechte Wohnungen zu schaffen, für alle älteren Menschen im Kanton geprüft.

3. Die kantonale Strategie zur Wohnraumentwicklung 2012 - 2016

Die kantonale Strategie zur Wohnraumentwicklung 2012 - 2016 hat den übergeordneten Leitgedanken, die Wohnbedürfnisse der gesamten Bevölkerung möglichst zu befriedigen. Sie verfolgt übergeordnete Ziele, die der gesamten Wohnbevölkerung zu Gute kommen sollen. Dabei sollen bestehende Massnahmen (wie etwa die Familienmietzinsbeiträge der Sozialhilfe) fortgeführt werden und mit neuen und gezielten Massnahmen ergänzt werden (insbesondere bzgl. der Förderung des gemeinnützigen Wohnraumangebotes).

Von den 41 aufeinander abgestimmten Massnahmen der Wohnraumentwicklungsstrategie können auch Betagte profitieren. Insbesondere die Erweiterung und Ausdehnung der Förderung des gemeinnützigen Wohnraumangebotes kommt den oftmals als gemeinnützige Vereinen oder Stiftungen organisierten Anbietern von Alterswohnungen entgegen. Zu den Fördermassnahmen des Kantons zugunsten der gemeinnützigen Wohnbauträger gehört insbesondere die Abgabe von Land im Baurecht (partnerschaftlicher Baurechtsvertrag plus), welche durch eine neu geschaffene Rahmenausgabenbewilligung von 20 Mio. Franken verstärkt wird. Der Kanton kann zudem neu für gemeinnützige Bauträger Darlehen zur Projektentwicklung und Bürgschaften für Bauvorhaben sprechen. Alle genannten finanziellen Fördermassnahmen sind mit Auflagen für die Wohnbauträger verbunden. So kann der Kanton auch Auflagen zur Belegung oder zur diskriminierungsfreien Vergabe der geförderten gemeinnützigen Wohnungen machen, was einer ausgewogenen sozialen Durchmischung entgegenkommen kann. Mit den Massnahmen zugunsten der gemeinnützigen Wohnbauträger wird allgemein das Angebot an preisgünstigem Wohnraum unterstützt.

Eine weitere Massnahme, die mit der Wohnraumentwicklungsstrategie und dem neu geschaffenen Wohnraumfördergesetz (WRFG) umgesetzt wird, ist die Möglichkeit für den Kanton, besonders benachteiligten Personen günstige Mietwohnungen direkt zur Verfügung zu stellen. Als besonders benachteiligt kann gelten, wer neben einer schwierigen finanziellen Situation, die sie/ihn zum Bezug von Subjekthilfe berechtigt, noch zusätzlich auf dem Wohnungsmarkt benachteiligt ist. Mögliche zusätzliche Benachteiligungen bei der Wohnungssuche umfassen insbesondere soziokulturelle Hintergründe, Nationalität, Familiengrösse, eingeschränkte oder fehlende Wohnkompetenz oder finanzielle Gründe wie hohe Betreibungen oder Verlustscheine.

4. Die Unterstützung älterer Menschen aus Sicht der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

4.1 Die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die eine Rente der AHV bzw. der IV oder ein IV-Taggeld von mindestens sechs Monaten Dauer beziehen (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG). Für Ausländerinnen und Ausländer, welche nicht der EU oder der EFTA angehören, gilt zudem eine Karenzfrist im Sinne einer Mindestdauer des Aufenthalts in der Schweiz. Für Angehörige von Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, sowie für Flüchtlinge und Staatenlose beträgt diese Karenzfrist fünf Jahre. Für die übrigen Ausländerinnen und Ausländer beträgt die Karenzfrist zehn Jahre.

4.2 Die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen

Die jährliche EL entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Zu den anerkannten Ausgaben von zu Hause lebenden Personen zählen im Wesentlichen der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf, die Kosten für den Mietzins sowie ein Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, welcher der vom Bundesrat jährlich festgesetzten kantonalen Durchschnittsprämie entspricht (Art. 10 Abs. 1 sowie Abs. 3 lit. d ELG).

4.3 Die EL als Bedarfsleistung mit garantiertem finanziellem Lebenshaltungsniveau

Bei der EL handelt es sich um eine Bedarfsleistung, bei der im Falle eines Überschusses der anerkannten Ausgaben über die anrechenbaren Einnahmen der entsprechende Fehlbetrag auf das Niveau der anerkannten EL-Ausgaben aufgefüllt wird. Anspruchsberechtigte Personen mit kleinen Renten erhalten somit mehr EL als Personen mit höheren Renten, so dass im Endeffekt die Einnahmen aller EL-Berechtigten auf das gleiche finanzielle EL-Lebenshaltungsniveau gehoben werden. Damit verfügen EL-Berechtigte unabhängig von der Höhe ihrer Rente über das gleiche finanzielle EL-Lebenshaltungsniveau. Unterschiede im verfügbaren Einkommen bestehen lediglich in Bezug auf die zu bezahlenden Steuern, da die EL im Gegensatz zur Rente steuerfrei sind und der Steuerbetrag somit von der Rentenhöhe abhängt.

4.4 Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf und die Mietkosten

Der anerkannte Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf einer zu Hause lebenden Einzelperson beträgt bei den EL momentan rund 1'600 Franken pro Monat (Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG). Er liegt damit um rund 60% über dem Grundbetrag der Sozialhilfe für eine Einzelperson in Höhe von 986 Franken pro Monat. Auch der anerkannte Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf eines zu Hause lebenden Ehepaars liegt bei den EL gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 ELG mit rund 2'400 Franken um rund 60% über dem entsprechenden Grundbetrag in der Sozialhilfe von 1'509 Franken. Für Wohnkosten wird einer Einzelpersonen [Text]angerechnet (Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 ELG). Bei Ehepaaren wird eine Bruttomiete von maximal 1'250 Franken pro Monat berücksichtigt (Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 ELG). Die genannten Maximalbeträge erhöhen sich im Falle der notwendigen Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung um maximal 300 Franken pro Monat (Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 ELG).

4.5 Mieten über dem EL-Maximalbetrag

Sollte die effektive Bruttomiete von EL-Berechtigten über dem anerkannten EL-Maximalbetrag liegen, so erscheint es aufgrund der erheblichen Differenz zum Grundbetrag in der Sozialhilfe zumutbar, dass sie allfällige Mehrkosten bei der Miete aus dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bestreiten. Hinzu kommt, dass EL-Berechtigte, die innerhalb der letzten 15 Jahre während zehn Jahren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hatten, zusätzlich zur EL eine kantonale Beihilfe in Höhe von monatlich 84 Franken für Einzelpersonen sowie 125 Franken für Ehepaare erhalten (§ 15 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen, EG/ELG).

4.6 Die Förderung von Wohnungen mit Serviceleistungen für betagte Menschen

Im Januar 2012 entschied der Regierungsrat, Wohnungen mit Serviceleistungen für betagte Menschen zu fördern und mittelfristig 500 zusätzliche Wohnungen mit diesem Angebot zu schaffen. Solche Angebote entsprechen dem Bedürfnis älterer Menschen, möglichst lange in einer Wohnung bleiben zu können, sowie dem Interesse des Kantons, Pflegeheimeintritte zeitlich hinauszuschieben. Das Grundangebot solcher Serviceleistungen richtet sich an ältere Menschen, die noch keine regelmässige Pflege, sondern eine gewisse Sicherheit und Entlastung von Alltagsarbeiten benötigen. In speziellen Leistungsvereinbarungen mit anerkannten Institutionen definiert der Kanton das zu erbringende Grundangebot und die maximal verrechenbare Monatstaxe. Das vom Kanton definierte Grundangebot umfasst folgende Leistungen:

- 24h-Notrufbereitschaft;
- täglicher Kurzkontakt;
- Grundbetreuung (Kurzberatung bei Fragen aller Art);
- wöchentliche Wohnungsreinigung (fakultativ).

4.7 Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten an EL-Berechtigte

Zusätzlich zu den periodischen EL vergüten die Kantone EL-Anspruchsberechtigten die im laufenden Jahr entstandenen Krankheits- und Behinderungskosten (KK) wie z.B. die Kosten für zahnärztliche Behandlung, KV-G-Kostenbeteiligungen der Patientinnen und Patienten oder Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause und in Tagessstrukturen (Art. 14 Abs. 1 und 2 ELG). Für die KK können die Kantone Höchstbeträge festlegen (Art. 14 Abs. 3 ELG). Bei zu Hause lebenden Personen dürfen diese kantonalen Höchstbeträge für Einzelpersonen den jährlichen Betrag von 25'000 Franken und für Ehepaare den Betrag von 50'000 Franken nicht unterschreiten (Art. 14 Abs. 3 lit. a Ziff. 1 und 2 ELG). Der Kanton Basel-Stadt hat festgelegt, dass die kantonalen Höchstbeträge für KK den in Art. 14 Abs. 3 bis 5 ELG bestimmten Mindestbeträgen entsprechen (§ 6 Abs. 1 EG/ELG).

4.8 Wohnungen mit Serviceleistungen für betagte EL-Berechtigte

In Bezug auf vergütbare KK für Hilfe und Betreuung zu Hause durch Anbieter ohne kantonale Spix-Bewilligung galt bis zum erwähnten Regierungsratsbeschluss ein Höchstbetrag von 4'800 Franken pro Kalenderjahr (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen, KBV). Damit auch einkommensschwache betagte Personen das Wohnen mit Serviceangebot in Anspruch nehmen können, beschloss der Regierungsrat, das Maximum der über die KK vergütbaren Kosten für Serviceleistungen für betagte EL-Anspruchsberechtigte von jährlich 4'800 Franken auf den Maximalbetrag von 25'000 Franken pro Jahr anzuheben, indem in der KBV in einem neuen § 14 Abs. 3 für die vergütbaren Maximalbeträge auf die in der jeweiligen Leistungsvereinbarung festgelegten Tarife verwiesen wird.

5. Fazit

Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, dass sowohl einheimische wie zugewanderte alte Menschen in sozialer Wohnsicherheit in altersgerechten Wohnungen, auch mit Betreuung und finanzieller Unterstützung, in Würde und zu Hause älter werden können. Diesem auch von den Anzugstellenden vorgebrachten Anliegen wird sowohl mit der kantonalen Wohnraumentwicklungsstrategie und dem neu geschaffenen Wohnraumfördergesetz (WRFG) als auch durch die Unterstützung älterer Menschen mittels Ergänzungsleistungen zur AHV/IV Rechnung getragen.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Gülsen Öztürk und Konsorten betreffend altersgerechter kommunaler Wohnungsbau als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin